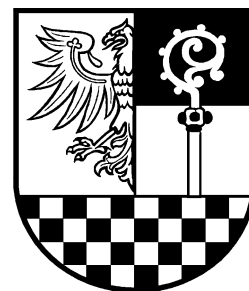


# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

21. Jahrgang Luckenwalde, 17. Dezember 2013

Nr. 39

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>3</b>
<b>Beschlüsse der 31. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 9. Dezember 2013.....</b>	<b>3</b>
Vorlagennummer: 4-1585/13-III/1 .....	3
Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow- Fläming – BaumSchVO TF) vom 10. Dezember 2013.....	3
Vorlagennummer: 4-1651/13-IV .....	12
Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten .....	12
Vorlagennummer: 4-1558/13-KT .....	16
Vorlagennummer: 4-1703/13-III.....	16
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming .....	16
Vorlagennummer: 4-1700/13-III.....	18
Vorlagennummer: 4-1699/13-III/1 .....	18
Wirtschaftsplan 2014 Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming .....	19
Vorlagennummer: 4-1724/13-I.....	20
Vorlagennummer: 4-1725/13-I.....	20
Vorlagennummer: 4-1733/13-IV .....	20
Vorlagennummer: 4-1734/13-I.....	21
Vorlagennummer: 4-1723/13-IV .....	21
Vorlagennummer: 4-1659/13-V .....	21
Vorlagennummer: 4-1671/13-II.....	21
Vorlagennummer: 4-1710/13-KT .....	21
Vorlagennummer: 4-1691/13-KT .....	21

Vorlagennummer: 4-1692/13-KT .....	22
Vorlagennummer: 4-1711/13-KT .....	22
Vorlagennummer: 4-1722/13-KT .....	22
Vorlagennummer: 4-1728/13-KT .....	22
Vorlagennummer: 4-1695/13-KT .....	23
<b>Öffentliche Bekanntgabe der Auslegung der Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2014.....</b>	<b>24</b>
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>25</b>
<b>Beschlüsse der 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 11. Dezember 2013.....</b>	<b>25</b>
<b>Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 11.12.2013.....</b>	<b>27</b>

**Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

**Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der  
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.**

**Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.**

**Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.**

**Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung,  
Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.**

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Beschlüsse der 31. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages  
des Landkreises Teltow-Fläming vom 9. Dezember 2013**

*Der Kreistag beschloss auf seiner Sitzung im öffentlichen Teil:*

**Vorlagennummer: 4-1585/13-III/1**

Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF)

**Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen  
als geschützte Landschaftsbestandteile  
(Baumschutzverordnung Teltow- Fläming – BaumSchVO TF)  
vom 10. Dezember 2013**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als Untere Naturschutzbehörde:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Auf Grund dieser Verordnung werden Bäume im Landkreis Teltow-Fläming als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

- (1) mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Durchmesser von 19 cm).
- (2) mit einem geringeren Stammumfang, wenn diese als Ersatzpflanzung nach § 8 dieser Verordnung, der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251) oder der Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. II Nr. 48) oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Befindet sich der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

**§ 2**  
**Ausnahmen**

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:
- a) Bäume im Geltungsbereich von Baumschutzsatzungen der Städte und Gemeinden auf Grundlage von § 8 Abs. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 Abs. 1 BNatSchG,
  - b) Bäume auf Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit vorhandener Bebauung bis max. zwei Wohneinheiten (Dauerwohn- oder Freizeitwohneinheiten) mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rosskastanien und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen, einen Stammumfang von mehr als 190 cm (Stammdurchmesser 60 cm) aufweisen,
  - c) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
  - d) abgestorbene Bäume, Obstbäume, Weiden und Pappeln im besiedelten Bereich,
  - e) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
  - f) Bäume, die auf Grund eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG gefällt, zerstört beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert wurden, der nach § 17 BNatSchG und § 7 Abs. 1 und 2 BbgNatSchAG zugelassen worden ist,
  - g) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Nutzholzplantagen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann denkmalgeschützte Anlagen oder ähnliche Parkanlagen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines fachlich begründeten Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

**§ 3**  
**Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere:

- 1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften,
- 2. auf Grund seiner ökologischen Funktion für den Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- 3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wildlebender Tierarten,
- 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

**§ 4  
Pflegetmaßnahmen**

Geschützte Bäume im Sinne § 1 sind durch den Eigentümer, die Nutzungsberechtigten und die Unterhaltungspflichtigen zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen zu schützen.

**§ 5  
Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt insbesondere die Beseitigung von den Habitus des Baumes bestimmenden Starkästen, einschließlich des Kronenrückschnitts zur Herstellung von Kopfbäumen außerhalb von Baumschulen.
  
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen, die zu Schäden oder zu einem Absterben führen können:
  1. die vollständige oder teilweise Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches zuzüglich 1,50 m durch eine wasserundurchlässige Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von geschützten Bäumen außerhalb behördlich ausgewiesener Parkplätze, ausgenommen ist das nicht regelmäßige Abstellen von PKW auf zu Wohnzwecken genutzten Privatgrundstücken,
  3. Aufschüttungen, Abgrabungen und Ausschachtungen im durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zuzüglich 1,50 m,
  4. das Lagern und Ausbringen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien und das Lagern und Ausbringen von Salzen, zulässig ist der Winterdienst auf öffentlichen und privaten Straßen und Wegen,
  5. das Betreiben von Feuerstellen oder offenen Feuern im Kronentraufbereich von Bäumen,
  6. das Ausbringen von Herbiziden, soweit es nicht der guten fachlichen Praxis entspricht,
  7. Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden an geschützten Bäumen, die auf unsachgemäße Weidewirtschaft zurückzuführen sind.

**§ 6  
Zulässige Handlungen**

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 5 Abs. 1 fallen:
  1. die fachgerechte Durchführung von Erziehungs-, Pflege- und Aufbauschnitten an nach § 1 geschützten Bäumen,

2. fachgerechte Schnittmaßnahmen zum Erhalt des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen,
  3. das fachgerechte Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen,
  4. ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes, dem die Untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat.
- (2) Nicht unter die Verbote des § 5 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder für Sachgüter von bedeutendem Wert, die eine Antragstellung nach § 7 situationsbedingt nicht mehr zulassen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich (auch Fax oder E-Mail) mit Foto anzuzeigen. Der zur Abwendung dieser Gefahr beseitigte Baum oder die beseitigten Teile sind mindestens 10 Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

## **§ 7** **Ausnahmegenehmigung**

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde soll auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Ausnahme von den Verboten des § 5 zulassen, wenn:
1. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt,
  2. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist oder
  3. vom Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten erteilt werden, wenn:
1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann oder
  2. der Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Gehölzbestandes entfernt werden muss.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich mit Begründung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigefügt werden. Darzustellen sind die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang.
- (4) Wiederkehrende Maßnahmen, die einer Ausnahmegenehmigung bedürfen, sollen in einem Maßnahmenplan zusammengefasst und unter Vorlage dieses Plans beantragt werden.

- (5) Die Untere Naturschutzbehörde kann bei der Feststellung verdächtiger Umstände, die eine Beurteilung der Verkehrssicherheit des Baumes nicht zulassen, die Beibringung eines Gutachtens, erstellt von einem Sachverständigen, zum Zustand des Baumes auf Kosten des Antragstellers fordern.
- (6) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und auf zwei Jahre nach ihrer Bekanntgabe befristet werden. Die Genehmigung kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

- (1) Mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 7 zur Beseitigung eines Baumes soll der Antragsteller beauftragt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen oder zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Schema. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Das als Anlage 1 beigefügte „Schema zur Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung“ ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Ersatzpflanzung soll innerhalb von 12 Monaten nach Beseitigung des Baumes mit standortgerechten Baumarten erfolgen.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde soll bereits erfolgte Baumpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten bei der Festsetzung der Ersatzpflanzungen oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzung im Sinne der Absätze 1 bis 2 geeignet sind und die Pflanzung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Nicht anerkannt werden Baumpflanzungen, die auf der Grundlage anderer Rechtsgrundlagen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gepflanzt wurden.
- (4) Sind die als Ersatz gepflanzten Bäume 5 Jahre nach der Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Kaufpreis des Baumes - zuzüglich einer Pflanz- und Pflegepauschale von 100 % des Bruttoerwerbspreises - entspricht. Die Ausgleichszahlung soll innerhalb eines Monats nach Beseitigung des Baumes geleistet werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (6) Die Fällung des Baumes sowie die Realisierung der Ersatzpflanzung sind der Unteren Naturschutzbehörde jeweils innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Pflanzanzeige muss ein Foto, Angaben zum Zeitpunkt der Pflanzung sowie einen Pflanzplan unter Angabe der Baumart, der Baumgröße und des Pflanzstandortes beinhalten.
- (7) Wer entgegen den Verboten des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung nach § 7 einen geschützten Baum beschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert hat, kann zur Durchführung von Baumanierungsmaßnahmen verpflichtet werden, soweit dies zumutbar und zur Erhaltung des Baumes erforderlich ist.

- (8) Wer entgegen § 5 ohne die erforderliche Genehmigung nach § 7 einen geschützten Baum beseitigt oder zerstört, kann zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entsprechend den Absätzen 1 bis 6 verpflichtet werden.
- (9) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 und 5 gehen auf den Rechtsnachfolger des Grundstückeigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Ziffer 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt wer entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 und 2 ohne die erforderliche Genehmigung vorsätzlich oder fahrlässig Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihren Aufbau wesentlich verändert.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Ziffer 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. die in § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung unterlässt,
  2. gemäß § 6 Abs. 2 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile der geschützten Bäume nicht mind. 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereit hält,
  3. der gemäß § 8 Abs. 6 vorgeschriebenen Anzeigepflicht zur Fällung des Baumes nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,
  4. der gemäß § 8 Abs. 6 vorgeschriebenen Anzeigepflicht zur Realisierung der Ersatzpflanzung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt oder
  5. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 8 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis 65.000,00 € geahndet werden.

## § 10

### Begriffsbestimmungen

**Abgestorbene Bäume** sind Bäume, an denen keine Vitalität (z. B. keine Laubentwicklung während der Vegetationszeit) mehr feststellbar ist.

**Baumpfleßmaßnahmen** sind Maßnahmen an Bäumen und Baumumfeld zur Vermeidung von Fehlentwicklungen und zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Vitalität und Verkehrssicherheit des Baumes.

**Baumsanierungsmaßnahmen** sind nachsorgende Maßnahmen an Baum und Baumumfeld zur Wiederherstellung der Vitalität und Verkehrssicherheit des Baumes, z. B. durch den Einbau von Kronensicherungen, Schnittmaßnahmen.



**Besiedelte Bereiche** sind alle Flächen, auf denen sich Menschen mit der Absicht aufhalten, dort länger zu bleiben oder regelmäßig dorthin zurückzukehren. Hierzu zählen insbesondere auch Sportstätten, Friedhöfe, Betriebsstätten, Ferien- und Wochenendhäuser.

**Habitus** ist das äußere Erscheinungsbild des Baumes.

**Lichtraumprofil** ist die Umgrenzung des lichten Raumes an Straßen, der freigehalten werden muss, um den gefahrlosen Verkehr unterhalb von Bäumen sicherzustellen.

**Kopfbaum** ist eine historische Nutzform bestimmter Baumarten, der ab dem Jungbaumstadium in dieser Form regelmäßig geschnitten wurde.

**Kronenansatz** ist der unterste Astansatz am Stamm.

**Kronenbereich** ist der obere Baumteil, bestehend aus Stämmlingen, Ästen, Zweigen und Belaubung/Benadelung.

**Kronentraufbereich** ist die gesamte Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone.

**Kronentraufe** ist die äußere Begrenzung des Kronentraufbereiches.

**Sichtkontrolle** ist die Kontrolle der Bäume durch systematische Inaugenscheinnahme vom Boden her, auf Schäden an Wurzel, Stamm und Krone (Fäule, Totholz, Schiefstellung des Stammes, mangelnde Verankerung im Boden und ähnliche Schäden) ohne Hilfsmittel.

**Stammbereich** ist der Baumteil zwischen Stammfuß und Kronenansatz.

**Standortgerechte Baumarten** sind Baumarten, deren ökologische Ansprüche mit den Standorteigenschaften (Umwelteinwirkungen) möglichst vollständig übereinstimmen, so dass die Baumart am Standort vital und stabil wächst und keine negativen Einflüsse auf den Standort hat.

**Starkäste** sind Äste mit einem Durchmesser über 10 cm.

**Unmittelbar drohende Gefahr** besteht, wenn der Eintritt eines Schadens sofort oder in nächster Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

**Verdächtige Umstände** sind die bei einer sorgfältigen Sichtkontrolle vom Boden aus festgestellten Schadmerkmale (Risse, Löcher, offene Fäulnisbereiche, Pilzkörper u. ä.) die eine eingehende Untersuchung, erforderlich machen.

**Verkehrssicherheit** ist der Zustand eines Baumes, in dem er weder in seiner Gesamtheit noch in seinen Teilen eine vorhersehbare konkrete Gefahr darstellt.

**Vitalität** ist die Lebenstüchtigkeit eines Baumes. Die Vitalität äußert sich im Gesundheitszustand, insbesondere in Wachstum, Kronenstruktur und Zustand der Belaubung, Anpassungsfähigkeit an seine Umwelt, Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten sowie Schädlinge und Regenerationsfähigkeit.

**Wurzelbereich** ist der Bodenbereich, der vom Baum durchwurzelt wird. Die räumliche Ausdehnung ist baumart- und standortbedingt und reicht in der Regel deutlich über die Kronentraufe hinaus.

**§ 11**  
**Geltendmachung von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 9 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist, die die Rechtsverordnung erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, 10. Dezember 2013

Kornelia Wehlan  
Landrätin

**Anlage 1 zur BaumSchVO TF vom 10. Dezember 2013**

Schema zur Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung  
 (Grundlage: HVE Stand 4/2009 und Empfehlung zur Schadstufenbestimmung für Bäume an  
 Straßen und in der Stadt der FFL e.V.)

Stammumfang (Durchmesser)  in cm	Zahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume (Stammumfang 12 – 14 cm, Ballenware mind. 2 x verpflanzt)				
	<b>Schadstufen</b>				
	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
60 (19)	2	1	1	0	0
75 (24)	3	2	1	0	0
90 (29)	4	3	2	0	0
105 (33)	5	5	2	1	0
120 (38)	6	5	3	1	0
135 (42)	7	6	3	1	0
150 (48)	8	7	3	1	0
165 (52)	9	8	4	1	1
180 (57)	10	9	4	1	1
195 (62)	11	10	5	2	1
210 (67)	12	11	6	2	1
225 (72)	13	12	6	2	1
240 (76)	14	13	7	3	1
255 (81)	15	14	7	3	1
270 (86)	16	15	7	4	2
285 (91)	17	16	8	4	2
300 (95)	18	17	8	5	2

Abschläge (jeweils – 1, ab 130 cm Stammumfang auch – 2) bei:

nicht heimischen/nicht standortgerechten Baumarten (z. B. Blaufichte, Magnolie)

Baumarten mit in der Regel kurzer Lebensdauer am Standort (z. B. Birke, Kiefer)

**Vorlagennummer: 4-1651/13-IV**

Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten.

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming  
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen  
außerhalb der Ortsdurchfahrten**

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, Nr. 19, S. 286 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/2013, Nr.09), des § 21 Abs. 2 S. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I 2009, Nr. 15, S. 358 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I 2013, Nr. 03) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Straßenbaulast des Landkreises stehenden Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten.
- (2) Kreisstraßen im Sinne dieser Satzung sind ebenfalls die in der Straßenbaulast des Landkreises stehenden Radwege außerhalb der Ortsdurchfahrten sowie alle Strecken der Fläming-Skate, die sich in Baulast des Landkreises befinden.
- (3) Gemäß § 2 Abs. 2 BbgStrG gehören zu den Straßen der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (4) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen im Sinne der §§ 18 und 22 BbgStrG sowie für Nutzungen der Kreisstraßen, auf die die Regelungen für Sondernutzung entsprechende Anwendung finden.

**§ 2  
Bemessungsgrundsätze**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.
- (2) Soweit ein Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
  1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  2. der Verkehrsbedeutung und der Verkehrsdichte der Straße sowie
  3. den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.

(2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Erlaubnisinhaber oder der Rechtsnachfolger oder
2. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, soweit der Gebührenbescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt.

### **§ 5**

#### **Erstattung**

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden bei Gebühren, die nach Jahren bemessen werden, auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Dabei wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren berechnet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

### **§ 6**

#### **Gebührenfreiheit**

(1) Von Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. das Land Brandenburg und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht durch ihre wirtschaftlichen Unternehmen erfolgt.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs.1 Genannten berechtigt sind, die von ihnen zu zahlenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Der Gebührensschuldner kann bei Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, teilweise von den Gebühren befreit werden, es sei denn, dass durch die Sondernutzung erhebliche wirtschaftliche Vorteile für ihn zu erwarten sind.

**§ 7  
Übergangsregelung**

(1) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

(2) Auf Sondernutzungen im Sinne des Absatzes 1, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 10.. Dezember 2013

Kornelia Wehlan  
Landrätin

**Gebührentarif zur Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten**

<b>Nr.</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Gebühr</b>
1.	Zufahrten und Zugänge	
1.1.	von bebauten oder in Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	30,00 € jährlich
1.2.	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	50,00 € jährlich
1.3.	von gewerblich genutzten Grundstücken (z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüche, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätze, Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetriebe, Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen) Ausgenommen sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung	50,00 bis 2.000,00 € jährlich
2.	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.1.	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen	100,00 € jährlich
2.2.	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	100,00 € bis 200,00 € jährlich
2.3.	Förderbänder u. ä. einschließlich Masten, Schächte u. dergl.	100,00 € jährlich
2.4.	Über- und Unterführungen privater Wege	100,00 € jährlich

<b>Nr.</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Gebühr</b>
3.	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, je angefangene 100 m Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit Hausanschlüssen sowie Straßenbahn-/Obusleitungen und Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten.	100,00 € jährlich
3.2	Gleise für Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, je angefangene 100 m	200,00 € jährlich
4.	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
4.1.	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen zu gewerblichen Zwecken, einschließlich Pfosten und Masten Ausgenommen sind amtliche Hinweiszeichen nach StVO sowie nichtamtliche Hinweiszeichen nach Hinweiszeichen-Richtlinie (Hinweis-ZRi).	3,00 € wöchentlich, höchstens 100,00 € jährlich
4.2.	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Automaten je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	50,00 € jährlich
4.3.	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Wagen je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	20,00 € jährlich
4.4.	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	3,00 € wöchentlich, höchstens 100,00 € jährlich
5.	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
5.1.	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Radrennen, Filmaufnahmen	200,00 € täglich
5.2.	Werbeveranstaltungen und ähnliches	50,00 € täglich
5.3.	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	50,00 € täglich

**Vorlagennummer: 4-1558/13-KT**

Der Kreistag beschließt die Erstellung einer Nachhaltigkeitssatzung.

Die Kreisverwaltung legt bis zum 25. Mai 2014 einen Entwurf vor.

Die Nachhaltigkeitssatzung hat nachfolgende Kerninhalte:

1. Installation einer Verschuldungsbremse: Der Haushaltsplan und die Finanzplanung enthalten keine Nettoneuverschuldung. Eine Kreditaufnahme ist maximal bis zur Höhe der ordentlichen Tilgung zulässig, wenn der Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise erreicht wird. Hiervon kann bei einer extremen Haushaltslage abgewichen werden, die der Kreistag feststellt. Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn gegenüber dem Schnitt der letzten vier Haushaltsjahre per Saldo erhebliche, nicht durch den Landkreis steuerbare Einnahmerückgänge und Ausgabesteigerungen bestehen, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.
2. Regelung für Mehreinnahmen: Ungeplante Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan sind zur Schuldentilgung zu verwenden oder der Rücklage zuzuführen. Der Kreistag kann davon Ausnahmen beschließen.

**Vorlagennummer: 4-1703/13-III**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming 2014

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), des § 17 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und § 122 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 9. Dezember 2013 mit Beschluss 4-1703/13-III folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgRettG Träger des Rettungsdienstes in seinem Gebiet. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und die Rettungswachen in Mahlow, Ludwigsfelde, Trebbin, Zossen, Luckenwalde, Jüterbog, Petkus, Dahme/Mark und Baruth/Mark samt deren personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung, sowie die allgemeine Verwaltung des Trägers, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.



(3) Die Gebühren entstehen im Rahmen der Notfallrettung aufgrund eines Notrufs oder der Bestellung eines Krankentransports aufgrund einer ärztlichen Verordnung

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

## **§ 2**

### **Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren**

(1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notarzt) entstehen.

(2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme	
- eines Rettungswagens für die Notfallrettung	500,10 EUR
- eines Notarzteinsetzfahrzeuges	223,10 EUR
- eines Notarztes	230,00 EUR
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	200,60 EUR
- eines Rettungswagens für den Krankentransport	200,60 EUR

2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenem Kilometer 0,45 EUR erhoben.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte Person,
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

## **§ 4**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse bzw. einem Unfallversicherer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten zu übernehmen, wenn sie sich gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt haben.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Außerkraftsetzung**

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft und gilt für ein Jahr.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 13.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 für den Landkreis Teltow-Fläming vom 17. Dezember 2012) außer Kraft.

Luckenwalde, 10. Dezember 2013

Kornelia Wehlan  
Landrätin

**Vorlagennummer: 4-1700/13-III**

Wirtschaftsplan 2014 der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH.

**Vorlagennummer: 4-1699/13-III/1**

Wirtschaftsplan Rettungsdienst Eigenbetrieb 2014 des Landkreises Teltow-Fläming.

Hinweis: Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Jeder kann in den Räumen des Rettungsdienst Eigenbetriebes Landkreis Teltow-Fläming in 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Raum A1-2-06 während der bekannten Öffnungszeiten Einsicht in den Wirtschaftsplan 2014 und seine Anlagen nehmen.

**Wirtschaftsplan 2014**  
**Rettungsdienst Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming**

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 9. Dezember 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	11.044.026 EUR
die Aufwendungen	10.966.482 EUR
der Jahresgewinn	77.544 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	903.240 EUR
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	852.500 EUR
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	24.290 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- Ermächtigungen auf	0 EUR

Luckenwalde, den 10. Dezember 2013

Kornelia Wehlan  
Landrätin

**Vorlagennummer: 4-1724/13-I**

Der Kreistag beruft für das Wahlgebiet des Landkreises Teltow-Fläming

1. Frau Christiane Spalek zur Kreiswahlleiterin
2. Herrn André Muskewitz zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters

**Vorlagennummer: 4-1725/13-I**

Gemäß § 21 Abs.1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S.326), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 10) in Verbindung mit § 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl. II S. 38), geändert durch Verordnung vom 25. November 2009 (GVBl. II Nr. 41) beschließt der Kreistag die Einteilung des Wahlgebietes in fünf Wahlkreise in folgender Zusammensetzung:

**Wahlkreis 1:**

Großbeeren, Ludwigsfelde

**Wahlkreis 2:**

Blankenfelde-Mahlow, Rangsdorf

**Wahlkreis 3:**

Trebbin, Zossen, Am Mellensee

**Wahlkreis 4:**

Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Baruth/Mark

**Wahlkreis 5:**

Jüterbog, Niedergörsdorf, Niederer Fläming, Amt Dahme/Mark

**Vorlagennummer: 4-1733/13-IV**

1. Der Kreistag stimmt dem vorübergehenden Umzug des Flughafen-Beratungszentrums mit einer Lösungsvariante zu, die weder für die Kreisverwaltung eine Erhöhung der Kosten noch für die SWFG Mindereinnahmen verursacht.
2. Der Punkt 2 des Beschlusses des Kreistages vom 01.11.2010, Vorlagennummer 4-0751/10-IV, wird aufgehoben.

**Vorlagennummer: 4-1734/13-I**

Der Kreistag Teltow-Fläming favorisiert den Erwerb des Kreishauses des Landkreises Teltow-Fläming entsprechend der im Immobilien-Leasing-Vertrag getroffenen Regelungen nach Ablauf der ersten Mietperiode im Jahr 2014 durch Aufnahme eines Darlehens zum vertraglich vereinbarten Restwert von 23.046.133 €.

Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming wird beauftragt alle notwendigen Veranlassungen zu treffen, insbesondere eine Zusicherung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung der erforderlichen Kreditaufnahme einzuholen.

**Vorlagennummer: 4-1723/13-IV**

Der Kreistag unterstützt das Anliegen des Vereins Weitblick e. V., die Sicherung einer zukunftsfähigen Entwicklung der Binnenwasserstraßen zwischen Elbe und Oder einzufordern.

**Vorlagennummer: 4-1659/13-V**

Der Seniorensport ist Schwerpunktthema der Sportförderung 2014.

**Vorlagennummer: 4-1671/13-II**

1. Der Stellenplan der Kreisverwaltung wird um nachfolgend genannte Personalstellen, befristet auf 2 Jahre, erweitert:
  - 0,75 VZÄ Sozialarbeiter (TVöD, S 12/13)
  - 0,75 VZÄ Sozialarbeiter (TVöD, S 11)
  - 1 VZÄ Hausmeister (TVöD EG 4)
2. Die Ausschreibung der Stellen erfolgt sowohl intern als auch extern.

**Vorlagennummer: 4-1710/13-KT**

Der Kreistag entsendet Herrn Abgeordneten Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages als Mitglied in den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF).

**Vorlagennummer: 4-1691/13-KT**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming empfiehlt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam, Frau Landrätin Kornelia Wehlan als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsrat zu wählen.

**Vorlagennummer: 4-1692/13-KT**

1. Der Landkreis Teltow-Fläming entsendet Frau Abgeordnete Dr. Margitta Haase als stellvertretendes Mitglied für Herrn Abgeordneten Hans-Jürgen Akuloff in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam.
2. Der Landkreis Teltow-Fläming beruft Herrn Abgeordneten Detlev von der Heide als stellvertretendes Mitglied ab und entsendet ihn als ordentliches Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam.
3. Der Landkreis Teltow-Fläming entsendet Herrn Abgeordneten Fritz Lindner als stellvertretendes Mitglied für Herrn Abgeordneten Detlev von der Heide in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam.

**Vorlagennummer: 4-1711/13-KT**

Frau Anke Blanchard, Vorsitzende des Kreisschulbeirates, wird als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berufen.

**Vorlagennummer: 4-1722/13-KT**

Frau Dr. Margitta-Sabine Haase wird als Mitglied des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlperiode bestellt.

**Vorlagennummer: 4-1728/13-KT**

1. Der Kreistag beruft Herrn Bert Lindner als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ab.
2. Der Kreistag beruft auf Vorschlag der SPD Fraktion Frau Marita Marufke als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.
3. Der Kreistag beruft Herrn Marco Kerbs als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales ab.
4. Der Kreistag beruft auf Vorschlag der SPD Fraktion Herrn Bert Lindner als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft.

*Der Kreistag beschloss im nichtöffentlichen Teil:*

**Vorlagennummer: 4-1695/13-KT**

1. Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming nimmt die Petition vom 30.09.2013 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stellt fest, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Luckenwalde, 12. Dezember 2013

Kornelia Wehlan  
Landrätin

**Öffentliche Bekanntgabe der Auslegung der Entwürfe der Haushaltssatzung  
und des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2014**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit seinen Anlagen und der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2014 liegen in der Zeit vom 17.12.2013 bis 07.01.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme während der bekannten Öffnungszeiten im Sekretariat der Kämmerei in Luckenwalde, Am Nuthefließ 2 aus.

Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich an die Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Büro des Kreistages, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zu richten.



**Sonstige Bekanntmachungen**

---

Bekanntmachung

**Beschlüsse der 16. Sitzung der Verbandsversammlung des  
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)  
vom 11. Dezember 2013*****Öffentlicher Teil der Sitzung*****1. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2014 (Beschluss-Nr. VV 063/13)**

Der Wirtschaftsplan 2014 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2014 bis 2017 wird bestätigt.

**Hinweis: Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07. bis 15. Januar 2014 aus.**

**2. Beschluss über die Abfallgebühren 2014 (Beschluss-Nr. VV 064/13)**

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – wird in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt.

**3. Beschluss über die Entgelte für die Recyclinghöfe 2014 (Beschluss-Nr. VV 065/13)**

Die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt.

**4. Beschluss der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (Beschluss-Nr. VV 066/13)**

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).

**5. Beschluss über die Abberufung und Wahl von Vertretern des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der Gesellschafterversammlung der REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH (Beschluss-Nr. VV 067/13)**

1. Herr Dieter Albrecht wird als Vertreter des SBAZV in der Gesellschafterversammlung der REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH abberufen.
2. Herr Holger Lademann wird als Vertreter des SBAZV in der Gesellschafterversammlung der REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH gewählt.

Ludwigsfelde, den 12.12.2013

Schmidt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

**Benutzungsordnung  
für die Recyclinghöfe des  
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)  
vom 11.12.2013**

**§ 1 – Öffnungszeiten**

Der Recyclinghof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Sonnabend:	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist der Recyclinghof geschlossen.

Das Betreten und Nutzen des Recyclinghofs durch Kunden ist nur während dieser Öffnungszeiten zulässig.

**§ 2 – Verhalten auf dem Betriebsgelände**

- (1) Alle Nutzer und Besucher haben sich beim Betreten des Recyclinghofs am Annahmehof anzuzeigen. Die Abfertigung erfolgt grundsätzlich entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der Kunden im Wartebereich des Recyclinghofes. Ausnahmen sind nur auf ausdrückliche Weisung des Personals des Verbandes (Betriebspersonal) möglich. Sollten mehrere Kunden am Annahmehof warten, ist der gekennzeichnete Abstand zum Abfertigungstresen (Kennzeichnung: Diskretion) einzuhalten.
- (2) Eine Befahrung des Anlieferbereiches ist erst nach abgeschlossener Anmeldung und Freigabe durch das Betriebspersonal zulässig. Das Betriebsgelände darf nur auf den kenntlich gemachten Wegen und unter Beachtung der Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Verkehrsleiteinrichtungen befahren und betreten werden.
- (3) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann in groben Fällen oder im Wiederholungsfalle Hausverbot erteilt werden.
- (4) Auf dem Betriebsgelände gelten, soweit nicht ausdrücklich durch andere Regelungen vorgeschrieben, die Regeln der StVO. Soweit nicht durch Verkehrszeichen und Markierungen geregelt, gilt § 1 StVO (gegenseitige Rücksichtnahme). Die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt 10 km/h. Arbeitsmaschinen und Lkw des SBAZV sowie des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) ist Vorfahrt zu gewähren.
- (5) Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht Rauchverbot Dies gilt auch in Kfz und Arbeitsmaschinen, welche sich auf dem Betriebsgelände befinden. Hiervon ausgenommen ist nur der gekennzeichnete Raucherbereich, der ausschließlich Betriebsangehörigen zur Verfügung steht.
- (6) Das Betreten der Büro- und Sozialcontainer, der Umschlagbereiche und der Sonderabfallannahmestelle ist nur mit Genehmigung des Betriebspersonals gestattet.

- (7) Das Parken jeglicher Fahrzeuge außerhalb der hierfür auf dem Betriebsgelände eingerichteten und ausgewiesenen Flächen sowie das Abstellen von Containern, Mulden oder dergleichen sind nur mit Genehmigung des Betriebspersonals gestattet.
- (8) Der Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen auf dem Gelände des Recyclinghofes ist nur in direktem Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen gestattet.

Ausnahmen gelten für

- a) behördlich befugte Personen,
  - b) vom Verband, der REST GmbH oder dem ZAB beauftragten Firmen im Rahmen ihres Auftrages (z. B. Entsorgungsleistungen, Reparaturen).
- (9) Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder Fahrer des Anlieferers verursacht werden, haftet neben dem Fahrer unbeschadet der ordnungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Ahndung der Anlieferer. Hierunter fallen auch grobe Verschmutzungen und/oder Kontaminationen des Betriebsgeländes durch Betriebsmittel/Kraftstoff oder Abfälle. In solchen Fällen hat der Anlieferer den Verband auch von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

### **§ 3 – Zugelassene Abfallarten**

- (1) Die auf dem Recyclinghof zugelassenen Abfallarten ergeben sich aus den in der Entgeltordnung aufgeführten Abfällen. Abweichende Regelungen durch den Verband sind möglich, sofern dies nicht gegen die Genehmigungsbestimmungen verstößt.
- (2) Die Annahme und der Umschlag von gewerblichen und produktionsspezifischen Abfällen, insbesondere Schlämmen, sind nur zulässig, sofern diese einem für den Recyclinghof genehmigten Abfallschlüssel zugeordnet werden können und die Kapazität dies zulässt. Die Deklaration ist auf Grundlage der Zuordnungskriterien der Deponieverordnung (DepV) gemäß den Schlüsselnummern aus der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vorzunehmen.

Für Kleinmengen, Mischchargen oder nicht deklarierte Abfälle wird die Zuordnung durch das Betriebspersonal durchgeführt. Gleiches gilt für Abfälle, bei denen die Zuordnung zweifelhaft ist oder eine offensichtliche Fehldeklaration vorliegt.

- (3) Für die Beurteilung/Deklaration von angelieferten Abfällen und die Entscheidung, ob es sich bei den angelieferten Abfällen um eine für die Annahme zugelassene Abfallart handelt, sind die Begriffsdefinitionen des Anlagenhandbuches maßgeblich. Das Anlagenhandbuch kann auf dem Recyclinghof (Abfallannahme) eingesehen werden.
- (4) Stark staubende oder gesundheitsschädliche Fasern freisetzende Abfallarten (pulverförmige Stoffe, Mineral-/Glaswollen aus der Produktion vor 2000), sind in verpacktem Zustand anzuliefern. Die Verpackung muss staubdicht und ausreichend reißfest sein um den gefahrlosen Umschlag in den Transportcontainer zu ermöglichen.
- (5) Asbestzementplatten sollen in verpacktem Zustand angeliefert werden. Die Verpackung soll staubdicht und reißfest sein und das gefahrlose Einladen in den Transportcontainer bzw. Big Bag ermöglichen.

- (6) Abfälle dürfen nur dann angenommen werden, wenn eine Gefährdung des Betriebspersonals und des Anlieferers ausgeschlossen ist. Ist dies nicht gegeben, ist vom Anlieferer der ordnungsgemäße Zustand vor der Übergabe herzustellen. Sofern dies nicht sofort möglich ist, wird der Abfall bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands gemäß § 5 Abs. 3 sichergestellt.
- (7) Der Verband ist verpflichtet, ihm überlassene Abfälle im Rahmen seiner Möglichkeiten und der Zumutbarkeit einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen oder selbst zu verwerten.

#### **§ 4 – Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Annahme auf dem Recyclinghof sind ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die aufgrund ihrer Herkunft oder Beschaffenheit üblicherweise langlebige oder bioakkumulierbare toxische Stoffe enthalten und durch die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit befürchtet werden muss;
  2. Abfälle, bei denen aufgrund ihrer Inhaltsstoffe und ihrer Konzentrationen Explosionsgefahr besteht oder die mit Luft explosive Gemische bilden (z. B. Azetylen, Wasserstoff) oder die leicht entflammbar sind;
  3. Abfälle, deren Oberflächentemperatur bei der Anlieferung 60 °C übersteigt;
  4. Abfälle, von denen erhebliche Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft ausgehen;
  5. radioaktive Abfälle, soweit sie den Bestimmungen des Atomgesetzes unterliegen.
- (2) Von der Annahme auf dem Recyclinghof können ausgeschlossen werden:
  1. Abfälle, die keine stichfeste Konsistenz aufweisen (Trockenmasse < 35 %);
  2. Abfälle, deren Kantenlänge 2,50 m (bezogen auf die Einzelkomponenten) überschreiten;
  3. Abfälle, an deren Transport und Übergabe besondere Anforderungen wie z. B. Verpackung oder Immobilisierung gestellt sind und bei denen diese Anforderungen nicht eingehalten werden.

#### **§ 5 – Anlieferung, Eingangskontrolle, widerrechtliche Anlieferung von Abfällen, Anordnungen des Betriebspersonals**

- (1) Der Abfall ist so anzuliefern, dass Straßen und angrenzende Grundstücke nicht verunreinigt werden, sich keine Abfälle von der Ladefläche lösen können und keine Störungen im Betrieb des Recyclinghofs sowie Behinderungen oder Gefährdungen anderer Anlieferer entstehen.
- (2) Das Betriebspersonal ist verpflichtet, die angelieferten Abfälle zu überprüfen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass diese Abfälle der Deklaration (soweit bereits erfolgt) oder den bei der Anmeldung gemachten Angaben entsprechen.
- (3) Werden Unstimmigkeiten zwischen den Angaben bei der Anmeldung oder der Abfalldeklaration und den tatsächlich angelieferten Abfällen festgestellt und ist für diese Abfälle möglicherweise keine Annahme zulässig, wird die Anlieferung vorläufig sichergestellt.

- (4) Gleiches gilt bei begründetem Verdacht, dass die angelieferten Abfälle nicht zugelassene gefährliche Stoffe enthalten. In diesem Fall führt das Betriebspersonal eine Schnellanalyse des angelieferten Abfalls durch und stellt diesen sicher. Ist eine Schnellanalyse nicht möglich, aussagefähig oder wird der Verdacht anhand der Schnellanalyse bestätigt, wird vom Betriebspersonal eine Kontrollanalyse durch ein akkreditiertes Labor veranlasst.
- (5) Bestätigt sich durch die Laboranalyse der anfängliche Verdacht, werden dem Anlieferer die Kosten der Untersuchung, der Sicherstellung und ordnungsgemäßen Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (6) Werden nicht zugelassene Abfälle erst bei oder nach dem Entladen festgestellt, sind diese durch den Anlieferer zur Sicherstellung in einen zugewiesenen Container oder auf eine geeignete Fläche zu bringen. Die weitere ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt analog zu Absatz 5 auf Kosten des Anlieferers.

#### **§ 6 – Entladen von Abfällen auf dem Recyclinghof**

- (1) Abfälle dürfen nur in den gekennzeichneten oder vom Betriebspersonal zugewiesenen Bereichen (Anlieferrampe, Containerstellflächen/Container, Umschlagfläche/-halle) abgeladen werden.
- (2) Die Anlieferer haben ihre Abfälle möglichst sortenrein in die für jede Abfallart bereitgestellten Container zu entsorgen. Soweit durch das Betriebspersonal keine andere Entladestelle bestimmt wird, gelten die jeweils an den Entladestellen angebrachten Hinweisschilder.
- (3) Die Fahrzeuge sind ohne Verzögerung aber mit der gebotenen Sorgfalt zu entladen. Nach der Aufforderung durch das Betriebspersonal ist das Gelände des Recyclinghofs unverzüglich zu verlassen. Der Entladebereich ist besenrein zu hinterlassen. Das Untersuchen, Bergen und Entfernen bereits entladener Abfälle oder Teilen hiervon ist nicht gestattet.
- (4) Die Annahme des Abfalls gilt als vollzogen, wenn die Entrichtung des Entgeltes erfolgt ist und die Kontrollen in der Umschlaghalle oder im Anlieferbereich des Recyclinghofs nach dem Abladen keine Beanstandungen ergeben haben.

#### **§ 7 – Benutzung der Umschlaghalle/des Umschlagplatzes**

- (1) Der Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen im Bereich des Abfallumschlages ist nur in direktem Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen gestattet. Das Betreten der Umschlaghalle/des Umschlagplatzes selbst ist für betriebsfremde Personen grundsätzlich nur in Begleitung des Betriebspersonals gestattet.
- (2) Das Abstellen oder Aufnehmen von Containern oder von Anhängern mit oder ohne Ladung auf dem Gelände ist nur nach entsprechenden Anweisungen des Betriebspersonals zulässig.
- (3) Die Einfahrt in die Umschlaghalle/auf den Umschlagplatz darf erst nach Aufforderung durch das Betriebspersonal in das jeweils zugewiesene Zufahrtstor erfolgen. Die Abfälle sind ausschließlich in dem durch das Betriebspersonal zugewiesenen Schüttbereich abzuladen.

- (4) Die Fahrzeuge sind ohne Verzögerung aber mit der gebotenen Sorgfalt zu entladen. Nach dem Entladen ist die Umschlaghalle/der Umschlagplatz unverzüglich zu verlassen.
- (5) Kann ein Entladevorgang nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden und bleiben nachfolgende Versuche erfolglos, ist das Fahrzeug aus der Halle zu fahren. Sofern beabsichtigt ist, Arbeiten zur Vorbereitung der endgültigen Entleerung vorzunehmen (Beseitigung sperriger Gegenstände o. ä.) sind diese unter Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen durch den Anlieferer vor der Halle durchzuführen.

### **§ 8 – Benutzung der Annahmestelle für Sonderabfall-Kleinmengen**

- (1) Der Aufenthalt in der Annahmestelle ist nur dem Betriebspersonal und unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß TRGS 520 gestattet. Anlieferern ist der Zutritt nur bis zum Übergabetisch oder zu den Stellbereichen unter dem jeweiligen Vordach zur Abgabe der Abfälle gestattet.
- (2) Die Übergabe der schadstoffhaltigen Abfälle erfolgt auf dem Übergabetisch oder direkt an das Betriebspersonal. Das Abstellen oder Ablegen von Abfällen ist nur ausnahmsweise und dann gemäß den Anweisungen des Betriebspersonals in die zugelassenen Behälter bzw. auf die zugewiesenen Flächen zulässig.
- (3) Bei Unfällen oder Havarien im Bereich der Schadstoffannahmestelle ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten; dieses gilt auch für scheinbar kleine Ereignisse wie z. B. Verschütten von Inhaltsstoffen.
- (4) Angenommen werden nur schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang I der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Verband. Gegenstände und Stoffe, auf die das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) keine Anwendung findet (z. B. radioaktive Abfälle, Munition, Sprengmittel/-körper) sind von der Annahme ausgeschlossen.
- (5) Werden Gegenstände oder Stoffe gemäß Abs. 4 angeliefert, erfolgt eine Sicherstellung des Materials und sofortige Alarmierung der zuständigen Dienststelle (Munitionsbergungsdienst, technisches Hilfswerk, Feuerwehr) sowie der örtlichen Polizei. Der Anlieferer hat bis zum Eintreffen der zuständigen Einrichtungen im Annahmehbereich anwesend zu bleiben. Die weitere Verfahrensweise richtet sich dann nach den Festlegungen der zuständigen Dienststelle.

### **§ 9 – Verlassen des Betriebsgeländes**

Der Benutzer des Recyclinghofes hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Verschmutzungen der Verkehrsflächen durch sein Fahrzeug und seinen/seine Transportbehälter weitestgehend vermieden werden.

Im Falle von Verschmutzungen sind diese durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die betroffene Fläche ist dabei besenrein zu hinterlassen. Ist dies nicht möglich (z. B. bei Einsickerungen), kann der Verband die Reinigung auf Kosten des Verursachers durchführen bzw. durchführen lassen.

**§ 10 – In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft, gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 12.05.2005 außer Kraft gesetzt.

Ludwigsfelde, den 11.12.2013

Schmidt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 11.12.2013 die vorstehende Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe beschlossen.

Diese wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 12.12.2013

Schmidt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher